



Turnverein Oberwallenstadt 1908 e. V.

Jugendordnung

Anlage 1 zur Vereinssatzung

Stand 21.02.2025

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Anerkennung Jugendordnungen	3
§ 2	Mitglieder der Vereinsjugend	3
§ 3	Aufgaben der Vereinsjugend	3
§ 4	Organe der Vereinsjugend	3
§ 5	Vereinsjugendtag	3
§ 6	Vereinsjugendleitung	4
§ 7	Änderungen	4
	Anmerkung.....	4

§ 1 Anerkennung Jugendordnungen

Der Turnverein Oberwallenstadt 1908 e. V. erkennt die Jugendordnung des Bayerischen Landes-Sportverbandes e. V. und der entsprechenden Fachverbände an.

§ 2 Mitglieder der Vereinsjugend

Zur Vereinsjugend gehören alle Mitglieder bis zum achtzehnten Lebensjahr, sowie die gewählten und berufenen Jugendmitarbeiter.

§ 3 Aufgaben der Vereinsjugend

Die Aufgaben der Vereinsjugend sind die Förderung der sportlichen Jugendarbeit, die Wahrnehmung von Aufgaben der Jugenderziehung und Jugendhilfe und die Vertretung gemeinsamer Interessen im Rahmen der Vereinssatzung.

§ 4 Organe der Vereinsjugend

Die Organe der Vereinsjugend sind der Vereinsjugendtag und die Vereinsjugendleitung.

§ 5 Vereinsjugendtag

Es gibt ordentliche und außerordentliche Vereinsjugendtage. Der Vereinsjugendtag ist das oberste Organ der Vereinsjugend.

1. Der Vereinsjugendtag besteht aus

- der Vereinsjugendleitung,
- allen jugendlichen Mitgliedern des Vereins ab dem vollendeten zehnten Lebensjahr und
- allen Mitarbeitern in der Jugendarbeit des Vereins

Kinder und Jugendliche haben ab dem zehnten Lebensjahr aktives Wahlrecht. Beisitzer der Vereinsjugendleitung müssen bei ihrer Wahl mindestens vierzehn Jahre und der/die Vorsitzende mindestens achtzehn Jahre alt sein.

2. Aufgaben des Vereinsjugendtages

- Entgegennahme der Berichte und des Kassenabschlusses der Vereinsjugendleitung,
- Entlastung der Vereinsjugendleitung,
- Wahl der Vereinsjugendleitung und
- Beschlussfassung über vorliegende Anträge

3. Der Vereinsjugendtag findet jährlich mindestens zwei Wochen vor der Generalversammlung statt. Für die Einberufung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung finden die entsprechenden Bestimmungen der Vereinssatzung in § 12 entsprechende Anwendung.

§ 6 Vereinsjugendleitung

1. Die Vereinsjugendleitung besteht aus
 - dem Vorsitzenden (m/w/d)
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden (m/w/d)
 - dem Vereinsjugendsprecher (m/w/d)
 - dem Abteilungsjugendsprecher (m/w/d)
 - den Beisitzern mit Aufgabengebieten (z.B. Jugendkassier, Öffentlichkeitsarbeit, etc.)
2. Der/die Vorsitzende der Vereinsjugendleitung ist stimmberechtigtes Mitglied des Vereinsvorstandes.
3. Die Vereinsjugendleitung erfüllt ihre Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung, sowie Beschlüsse des Vereinsjugendtages. Die Vereinsjugendleitung ist für ihre Beschlüsse im Vereinsjugendtag und dem Vorstand des Vereins verantwortlich.
4. Die Sitzungen der Vereinsjugend finden bei Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder der Vereinsjugendleitung ist vom Vorsitzenden eine Sitzung binnen zwei Wochen einzuberufen.
5. Die Vereinsjugendleitung ist für alle Jugendangelegenheiten des Vereins zuständig. Sie entscheidet über die Verwendung der der Jugend zufließenden Mittel im Rahmen der Beschlüsse des Vereinsjugendtages und der Satzung des Vereins.

§ 7 Änderungen

Änderungen der Jugendordnung können nur vom ordentlichen Vereinsjugendtag oder einem speziell zu diesem Zweck einberufenen Vereinsjugendtag beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens dreiviertel der anwesenden Stimmberechtigten. Jugendordnungsänderungen werden erst nach der Bestätigung durch die Generalversammlung des Vereins wirksam.

Anmerkung

Die Jugendordnung wurde am 21.02.2025 dem Format der Vereinssatzung angepasst.